

Kündigung - was nun ?

**Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mischa Wölk im Interview**

Semmler: Mir ist gekündigt worden. Was muß ich tun ?

RA Wölk: Einen kühlen Kopf bewahren und die Fristen nicht verpassen. Eine Kündigungsschutzklage muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Haben Sie die Klagfrist versäumt, hat die Kündigungsschutzklage in der Regel keinen Erfolg, selbst wenn die Kündigung bereits auf den ersten Blick unwirksam ist.

Semmler: Muß ich auch klagen, wenn ich gar nicht mehr weiterarbeiten möchte und viel lieber eine Abfindung hätte?

RA Wölk: Eine Abfindung bekommen Sie nicht automatisch. Arbeitgeber zahlen eine Abfindung nur dann, wenn sie auch müssen. Das Gesetz sieht eine solche Pflicht zur Zahlung einer Abfindung grundsätzlich nicht vor.

Semmler: Dann muß ich also immer Klage einreichen, wenn ich eine Abfindung haben will?

RA Wölk: Zwar nicht immer, aber oft hilft eine Kündigungsschutzklage bei den Verhandlungen über die Abfindung ungemein. Mit der Zahlung einer Abfindung kauft sich der Arbeitgeber von dem Risiko frei, daß die von ihm ausgesprochene Kündigung unwirksam ist und er den Arbeitnehmer

auch nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigen und dann auch weiter bezahlen muß. Arbeitgeber hassen aber nichts mehr als Planungsunsicherheit. Und die erwünschte Planungssicherheit erkaufen sich Arbeitgeber mit einer Abfindung. Wenn der Arbeitnehmer nun aber die Klagfrist hat verstreichen lassen, ist das Arbeitsverhältnis definitiv wirksam beendet, wenn auch vielleicht erst in ein paar Monaten. Nach Ablauf der Klagfrist gibt es dann keine Unsicherheit mehr und damit auch keine Abfindung - auch wenn der Arbeitnehmer noch so gerne eine hätte.

Semmler: Was mache ich, wenn ich die drei Wochen Frist versäumt habe, etwa weil ich auf einer Urlaubsreise war ?

RA Wölk: Wenn die Fristversäumnis nicht verschuldet war, kann beim Arbeitsgericht die nachträgliche Zulassung der Klage beantragt werden. Das muß aber unbedingt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses geschehen. Wenn Sie die Kündigung auch nur kurz vor Ihrer Abreise erhalten, muß noch vor der Abreise Klage eingereicht werden.

Semmler: Muß ich vor dem Arbeitsgericht persönlich erscheinen? Dann treffe ich ja meinen Arbeitgeber !

RA Wölk: Grundsätzlich müssen

Sie vor Gericht persönlich erscheinen. Wenn Sie einen Anwalt beauftragen, kann dieser für Sie vor dem Arbeitsgericht auftreten.

Semmler: Was mache ich, wenn ich mir einen Anwalt nicht leisten kann?

RA Wölk: Dann gehen Sie trotzdem zum Anwalt, am besten zu einem Fachanwalt. Der Anwalt wird für Sie Prozeßkostenhilfe beantragen, damit Sie zu Ihrem Recht - und damit ggf. auch zu Ihrer Abfindung kommen.

Fragen zu diesem Thema beantwortet Fachanwalt für Arbeitsrecht Mischa Wölk in einem Vortrag am 25.06.2009 um 19:00 in der Oberen Königsstraße 24. Wegen Begrenzung der Teilnehmerzahl wird um Voranmeldung unter **0561/7399079** oder **kassel@arbeitsrechtspraxis.com** gebeten.



HASSENPLUG RECHTSANWALTGESELLSCHAFT MBH

Niederlassungen: Obere Königsstr. 24 · 34117 Kassel · Tel. 0561/7399079 · Fax 0561/7399142
Burkhardweg 7 · 34576 Homberg · Tel. 05681/931618 · Fax 05681/931619

WWW.ARBEITSRECHTSPRAXIS.COM

